

# ENTWURF

## **R e c h t s v e r o r d n u n g**

### **zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes**

#### **am Gewässer III. Ordnung**

#### **Saulheimer Bach (Mühlbach)**

#### **für das Gebiet der Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen**

Aufgrund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009, (BGBl I S.2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl I S. 1237) und des § 83 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt a.d. Weinstraße als zuständige Obere Wasserbehörde verordnet:

### § 1

#### Grundlage

- (1) Für das Gewässer III. Ordnung Saulheimer Bach (Mühlbach) im Bereich der Verbandsgemeinden Wörrstadt und Nieder-Olm in den Landkreisen Alzey-Worms und Mainz-Bingen wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes dient
  - der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung
  - der Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen
  - der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe
  - der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und
  - der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

### § 2

#### Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich rechts- und linksseitig des Gewässers Saulheimer Bach (Mühlbach) beginnend ab der Ortslage Wörrstadt an einem verrohrten Graben unterhalb der Stelzerstraße bis zur

Mündung in die Selz in der Gemarkung Nieder-Olm auf Flurstücke und Grundstücke

1. im Landkreis Alzey-Worms

1.1 in der Verbandsgemeinde Wörrstadt

2. im Landkreis Mainz-Bingen

2.1 in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

(2) Der Geltungsbereich der Verordnung ist in folgenden, mit dem Feststellungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – obere Wasserbehörde versehenen Planunterlagen dargestellt:

**I. Textteil:**

1. Erläuterungsbericht vom Januar 2022

**II. Kartenteil:**

1. Übersichtskarte, M 1 : 20.000

2. Kartenblätter 1 – 9, M 1 : 2.500

(3) Die o.g. Planunterlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der archivmäßig zu sichernden Karten liegt zu jedermanns kostenloser Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden bei der

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt/Wstr.

2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz  
Kleine Langgasse 3  
55116 Mainz

aus.

§ 3

Darstellung

In den Planunterlagen sind dargestellt:

- der Gewässerlauf als tiefblaues Farbband
- die Grenze des Überschwemmungsgebietes als rote durchgezogene Linie mit mittelblau hinterlegter Fläche
- die Grenze des überschwemmungsgefährdenden Bereichs als rot gestrichelte Linie mit hellblau hinterlegter Fläche

## § 4

### Verbote, Genehmigungspflichten

- (1) Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen und Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG) in den jeweils gültigen Fassungen, sofern nachfolgend keine allgemeine Zulassung (Befreiung der Genehmigungspflicht) erfolgt ist oder weitere Vorschriften erlassen werden.
- (2) Anlagen/Maßnahmen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

## § 5

### Allgemeine Zulassung, Anzeigepflicht

- (1) In nach § 30 des Baugesetzbuches neu ausgewiesenen Gebieten gilt für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen die Ausnahmegenehmigung als erteilt, soweit diese den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen. Das Vorhaben ist der zuständigen Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme anzuzeigen.
- (2) Sofern keine dauerhafte Erhöhung oder Vertiefung der Geländeoberfläche mit dem Vorhaben verbunden ist, bedürfen
  - Einzelmasten
  - unterirdische Leitungen, ggf. mit Schutzrohren
  - durchströmbare Carports und Pergolen
  - Weidezäune
  - Balkonanbauten auf Stützen
  - Werbeanlagen, Hinweisschilder sowie Warenautomaten bis zu einem Volumen von 2 m<sup>3</sup> Retentionsraumverlust bzw. einer Fläche von 2 m<sup>2</sup>

dann keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Rechtsverordnung, wenn nach erforderlicher schriftlicher Anzeige des Vorhabens bei der zuständigen Wasserbehörde nicht binnen zwei Wochen nach Eingang eine anderslautende Entscheidung getroffen wird.

## § 6

### Zuständige Wasserbehörde

Zuständige Wasserbehörde gemäß den Regelungen dieser Rechtsverordnung ist für das Gebiet der Verbandsgemeinde Wörrstadt der Landkreises Alzey-Worms und für das Gebiet der Verbandsgemeinde Nieder-Olm die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als untere Wasserbehörden.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne des § 103 WHG entgegen den Regelungen dieser Verordnung Handlungen im Überschwemmungsgebiet vornimmt oder unterlässt.

## § 9

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets Saulheimer Bach (Mühlbach), veröffentlicht im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz Nr. 43 vom 14. November 2022, wird aufgehoben und tritt am gleichen Tage außer Kraft.

67433 Neustadt an der Weinstraße, den

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Obere Wasserbehörde